



Vertrag über freie Mitarbeit

zwischen

der Sportgemeinschaft von 1896 Misburg e.V., Waldstr. 9, 30629 Hannover
(im nachfolgenden Verein genannt)

und

Name:

(im nachfolgenden Helfer/in genannt)

Geboren am:

Anschrift

Strasse:

PLZ / Wohnort:

 /

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgabengebiet

Der/die Helfer/in wird in der Abteilung des Vereins tätig

Die Trainingszeit wird von der Abteilungsleitung festgelegt. Sie beträgt wöchentlich insgesamt maximal 6 Stunden.

Der/die Helfer/in verpflichtet sich,

- a) zu den vereinbarten Zeiten regelmäßig und pünktlich zu erscheinen
- b) die vereinbarten Übungsstunden einzuhalten
- c) für Ordnung und Sicherheit in den benutzten Sportstätten zu sorgen
- d) auf einen ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Geräte zu achten
- e) einen Stundennachweis (Formblatt) zu führen
- f) an Fortbildungslehrgängen regelmäßig teilzunehmen
- g) ein gültiges erweitertes Führungszeugnis zu Beginn und dann spätestens alle 4 Jahre vorzulegen
- h) unverzüglich alle Schäden und Ununverzüglich alle Schäden und Unfälle zu melden, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit stehen
- i) den/die Übungsleiter/in zu unterstützen und den Anweisungen des/der Übungsleiters/in Folge zu leisten

§ 2 Vergütung

Für die selbständige Tätigkeit als Helfer/in erhält er/sie einen Stundensatz von EUR pro 60 Minuten. Das Honorar ist jeweils nach Vorlage des Stundennachweises fällig. Etwaige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die ggf. zu entrichten sind, werden vom Übungsleiter/in selbst abgeführt.

Pro Kalenderjahr darf eine Vergütung von 3000€ nicht überschritten werden.

Es werden nur Helferstunden erstattet, die im Rahmen des regelmäßigen Trainings geleistet werden, vom Helfer im Abrechnungssystem MGVO eingetragen und vom jeweiligen Abteilungsleiter genehmigt wurden.

Helferstunden, die im Rahmen von Veranstaltungen (Trainingslagern, Punkt- und/oder Freundschaftsspielen ...) anfallen, werden nicht vergütet.

Der/die Helfer/in bestätigt mit der Annahme des Vertrages und seiner/ihrer Unterschrift, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nur bei diesem Vertragsverhältnis berücksichtigt wird bzw. hat er/sie andere Tätigkeiten in denen er/sie den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nimmt anzuzeigen und die Höhe der aus diesen Tätigkeiten resultierenden Einkünfte mitzuteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der/die Helfer/in unterliegt dem Versicherungsschutz im Rahmen der ARAG Sportversicherung und muss Mitglied im Verein sein, um unter den Schutz des Sportversicherungsvertrages zu fallen. Endet die Mitgliedschaft, so endet zum selben Zeitpunkt dieser Vertrag. Die Versicherung bei der VBG ist davon unberührt.

§ 4 Einsatz von Vertretungen

Der/die Helfer/in muss das Fehlen in einer Übungseinheit dem/der Übungsleiter/in im Voraus rechtzeitig mitteilen.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt ab dem .

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Nichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 7 Freistellung

Falls mit diesem Vertrag unwissend gegen gesetzliche Regelungen verstoßen wird, sind diese nicht beabsichtigt.

§ 8 Vertragsaushändigung

Die Vertragsparteien bekommen, je eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 9 Streitigkeiten

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Amtsgericht in Hannover oder das zuständige Landgericht in Hannover.

Bankdaten

IBAN

Bank/Sparkasse

Hannover, den

Helfer/in ggf. ges. Vertretung

Sportgem. v. 1896 Misburg e.V. – Abteilungsv. -

Sportgem. v. 1896 Misburg e.V. – HV –

Information für Funktionsinhaber/innen der SGM



Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)

Wer erhält die Steuerbefreiung?

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000,00 € im Jahr steuerfrei:

- Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder eine vergleichbare Tätigkeit,

Die Steuerfreiheit für Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 3.000,00 € beschränkt.

Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (das kann eine Gemeinde sein) oder einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (das kann ein gemeinnütziger Verein sein) ausgeübt wird. Sie kann selbständig (wohl der Regelfall) oder nichtselbständig ausgeübt werden.

Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt; eine Halbtagsbeschäftigung wird deshalb bereits als hauptberufliche Tätigkeit angesehen. Es können aber auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Arbeitnehmer mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen.

Welche Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?

Nur Tätigkeiten für bestimmte in der Vorschrift aufgeführte „begünstigte Auftraggeber“ fallen unter die Steuerbefreiung. Begünstigte Auftraggeber sind u.a. alle gemeinnützigen Vereine, wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz oder auch Sportvereine.

Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung

Die Höchstgrenze für die Steuerbefreiung gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer mehrere begünstigte Tätigkeiten ausübt oder Vergütungen für mehrere Jahre in einer Summe erhält, wie z.B. eine Nachzahlung von Arbeitslohn. Der Jahreshöchstbetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, selbst wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird, so wie bei der Betreuung von Kindern bei Ferienmaßnahm-en. Andere Steuerbefreiungen, wie z.B. die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG oder der Ersatz von Reisekosten nach § 3 Nr. 13 EStG oder § 3 Nr. 16 EStG, können zusätzlich gewährt werden. Der Abzug ist in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

Wer betätigt sich als Übungsleiter usw.

Hauptanwendungsfälle der Vorschrift sind

- die nebenberufliche Tätigkeit eines Sporttrainers oder eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr - und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht oder der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- die nebenberufliche Tätigkeit eines Prüfers bei einer Prüfung, die zu Beginn, im Verlaufe oder als Abschluss einer Ausbildung abgenommen wird,
- die Betreuung einer Fußballmannschaft.

Ehrenamtliches Einkommen kann aus der Übungsleitertätigkeit, aus einer künstlerischen Tätigkeit oder aus einer Pfllegetätigkeit resultieren.

Bei der Zuordnung dieser Tätigkeit spielt in erster Linie der Umgang mit Menschen eine wesentliche Rolle.

Begünstigt ist nur eine Tätigkeit als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in oder Betreuer/in, wenn der/die Steuerpflichtige durch persönlichen Kontakt auf andere Menschen Einfluss nimmt, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern, d.h. die *Tätigkeit* muss *pädagogisch ausgerichtet* sein. Die Betreuung von Gegenständen (z.B. beim Gerätewart oder Vereinskassierer) ist ebenso wenig begünstigt wie eine „reine“ Aufsichtstätigkeit.

Eine Übertragung / Übernahme von Übungsstunden von/an andere Personen ist nur im Rahmen von Vertretungen zulässig.

Ich bestätige hiermit die Kenntnisnahme:

Ort, Datum:

(Funktionsinhaber/in)

(Abteilungsleitung)